

Werkausschuss „Stadtentwässerung“

Zuständigkeit:

Der Werkausschuss entscheidet über die Details der entwässerungstechnischen Planungen für einzelne Maßnahmen endgültig. Es handelt sich dabei um wichtige Angelegenheiten gemäß § 5 der Eigenbetriebssatzung, für die nicht die laufende Betriebsführung, der Oberbürgermeister oder der Stadtrat zuständig ist.